

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fresenius Kabi Logistik GmbH

§ 1 Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

§ 2 Kaufvertrag

- 2.1 Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigen oder die Lieferung ausführen.
- 2.2 Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 2.3 Mit Ausgabe dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden alle bisherigen ungültig.
- 2.4 Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögens- und/oder Liquiditätsverhältnissen des Käufers ein, oder werden solche bei Vertragsschluss bereits vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt, können wir vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer trotz Aufforderung zur Leistung Zug um Zug, zur Sicherheitsleistung oder zur Vorauszahlung nicht bereit ist.
- 2.5 Diese Bedingungen gelten für unsere Lieferungen an Kaufleute, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, an juristische Personen des öffentlichen Rechts und an öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

§ 3 Preise

- 3.1 Aufträge des Käufers werden zu der jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preisliste ausgeführt. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.
- 3.2 Inländische Lieferungen auf Grund von Bestellungen im Wert ab EURO 150,00 erfolgen frei Haus, inklusive Verpackung. Bei Lieferungen ins Ausland erfolgt seemäßige oder sonstige Verpackung nur auf ausdrückliche Bestellung und geht zu Lasten des Käufers.
- 3.3 Wir behalten uns vor, Kleinaufträge per Nachnahme zu versenden.
- 3.4 Bei Bestellungen von Mindermengen (bis 149,99 €) behalten wir uns vor, einen Mindermengenzuschlag in Höhe von EURO 17,90 pro Bestellung zu erheben.

§ 4 Verpackung

Einwegbinde werden nicht zurückgenommen. Bei Lohnarbeit wird kein Verpackungsmaterial zurückgenommen.

§ 5 Versand und Retouren

- 5.1 Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferung auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir die Versandkosten tragen.
- 5.2 Wir behalten uns die Auswahl des Versandweges vor.
- 5.3 Sonderwünsche bezüglich der Versandart werden nach Möglichkeit berücksichtigt, gegen Erstattung der Mehrkosten.
- 5.4 Hinsichtlich Retouren gelten unsere Retourenregelungen (hinterlegt unter <https://fresenius-kabi.com/de/dienstleistungen/logistikzentrum-in-friedberg>)
- 5.5 Der Versand der Ware erfolgt auf neuwertigen Europaletten (Ladehilfsmittel), die im Eigentum der Fresenius Kabi Logistik stehen. Sofern Ware auf Ladehilfsmitteln an den Kunden übergeben wird, wird die Übergabe der überlassenen Ladehilfsmittel auf dem Lieferschein vermerkt und quittiert.
- 5.6 Der Kunde verpflichtet sich, bei der Entgegennahme von Ware, die auf Ladehilfsmitteln angeliefert wird, dieselbe Anzahl vergleichbarer entladener, neuwertiger Lademittel an Fresenius Kabi bzw. eine in deren Auftrag tätige Spedition zu übergeben. Sofern es sich dabei um Europaletten handelt, haben diese dem Standard „Tauschkriterien für Europaletten“ (einsehbar unter <http://archiv.epal-pallets.org/de/produkte/tauschkriterien.php>) zu entsprechen. Alternativ stellt Fresenius Kabi dem Kunden den Wert der Ladehilfsmittel in Rechnung.

§ 6 Lieferung

- 6.1 Die Lieferung erfolgt unter Berücksichtigung des logistischen Tourenplans innerhalb von 48 Stunden, sofern die Bestellung bis 15 Uhr eingegangen ist. Lieferungen anderer Größen und Abpackungen oder dem Käufer zumutbare Ersatzlieferungen bleiben vorbehalten. Sofern der Käufer eine Lieferung am nächsten Werktag oder Samstags wünscht, behalten wir uns vor, diesen logistischen Mehraufwand zu berechnen.
- 6.2 Der Käufer kann uns 14 Tage nach Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug. Der Käufer kann außer der Lieferung Ersatz eines Verzugschadens nur verlangen, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 7 Zahlung

- 7.1 Alle Zahlungen des Käufers gelten als auf die älteste offene Rechnung erfolgt und werden mit dieser verrechnet. Eine abweichende Bestimmung des Käufers ist unbeachtlich.

- 7.2 Gegen unsere fälligen Zahlungsansprüche kann der Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- 7.3 Die Zahlung hat ohne jeden Abzug spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum netto zu erfolgen. Wechsel gelten nicht als Zahlung. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Mahn- und Einzugskosten gehen zu Lasten des Käufers. Bei Lohnarbeit ist der Rechnungsbetrag sofort und ohne jeden Abzug fällig.

§ 8 Beanstandungen/Mängelansprüche

- 8.1 Vereinbarungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware bedürfen der Schriftform. Angaben bezüglich der Beschaffenheit der Ware müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware geht derjenigen vor, die der Käufer aufgrund öffentlicher Äußerungen erwartet hat. Bei Vertragsschluss muss der Käufer uns gegenüber schriftlich angeben, welche unserer öffentlichen Äußerungen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben.
- 8.2 Äußerlich erkennbare Mängel müssen unverzüglich bei Wareneingang, verborgene Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung geltend gemacht werden. Erfolgt die Anlieferung durch einen Spediteur, ist die Reklamation in dem Frachtbrief zu vermerken.
- 8.3 Sämtliche Ansprüche wegen Mängeln der gelieferten Waren beschränken sich auf Ersatzlieferungen. Dem Käufer bleibt jedoch das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder – wenn nicht nur unerhebliche Mängel bestehen – von dem Vertrag zurückzutreten. Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen, es sei denn, uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last, oder wir verletzen schuldhaft wesentliche Vertragspflichten oder Garantien. Unberührt bleibt unsere Haftung im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Arzneimittelgesetz.
- 8.4 Unsere Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.
- 8.5 Rücksendungen bedürfen unseres schriftlichen Einverständnisses. Wir behalten uns vor, unverlangt zurückgesandte Ware auf Kosten des Käufers zu vernichten. Bei Lohnaufträgen wird keine Gewähr für die Beschaffenheit des bestellten Materials und die daraus resultierenden Mängel der Ware übernommen. Der Käufer ist verpflichtet, bei Rücksendung fehlerhafter Ware eine Rechnungskopie und einen Liefernachweis beizufügen. Bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung sind wir berechtigt, die verlangte Nacherfüllung zu verweigern.

§ 9 Weiterverkauf

- 9.1 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechts ist der Käufer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Im Inland dürfen sämtliche Packungen nur in unangebrochenem Zustand abgegeben werden. Der Einzelverkauf von Teilen einer einzelnen Packung ist nicht zulässig. Ein Weiterverkauf der Ware oder sonstige Verfügung in andere Länder oder außerhalb

des normalen Geschäftsbetriebs darf grundsätzlich nur nach unserer vorherigen Zustimmung erfolgen.

- 9.2 Insbesondere der Weiterverkauf von Propofol in die Vereinigten Staaten von Amerika, mittelbar oder unmittelbar, direkt oder über Drittländer, ist nicht gestattet. Bei Verstoß stellen wir sämtliche Propofol-Lieferungen an den Kunden unverzüglich ein.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen bzw. Wechsel- und Scheckeinlösungen und bis zur Begleichung eines etwa zu Lasten des Käufers sich ergebenden Kontokorrentsaldos bleiben alle Warenlieferungen in unserem Eigentum. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckzahlungen. Während der Dauer unseres Eigentumsvorbehaltes trägt der Käufer die volle Gefahr an der Ware, insbesondere auch die Gefahr des Abhandenkommens, zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung. Der Käufer ist trotz unseres Vorbehaltes zur Weiterveräußerung unserer Ware in seinem ordentlichen Geschäftsbetrieb berechtigt, solange er nicht in Vermögensverfall gerät. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet.
- 10.2 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechts ist der Käufer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hin hat uns der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Käufer uns im Verhältnis des Fakturen-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Käufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 10.3 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als sie den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigen.

§ 11 Haftungsausschuss und Haftungsfreistellung

- 11.1 Soweit in den vorstehenden Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, haften wir nur, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder

Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt oder wir schuldhaft wesentliche Vertragspflichten bzw. Garantien verletzen. Unberührt bleibt unsere Haftung im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Arzneimittelgesetz.

- 11.2 Der Käufer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Weitergabe der Ware an den Anwender oder Endkunden und er stellt die sachgemäße Verwendung der Ware sicher. Dazu gehören insbesondere die Information über die Ware und die Einweisung zur Verwendung. Der Käufer hat auch eigenständig sicherzustellen, dass der Umgang mit dem Produkt und dessen Lagerung sachgerecht erfolgt und die Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes eingehalten werden. Im Falle eines Verstoßes hiergegen stellt der Käufer den Verkäufer und seine Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen frei.

§ 12 Sonstiges

- 12.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Vorschriften des UN-Kaufrechtes, der EKG, des EAG sowie des Haager Kaufrechts.
- 12.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Friedberg/Hessen.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: 10. Oktober 2024